

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH (nachfolgend „Astrofein“) gelten für Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen Astrofein und einem Verkäufer, (Werk-)Unternehmer oder Dienstleister (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“) über die Lieferung und/oder Herstellung von Waren oder anderen Werken oder die Erbringung von Dienst- oder sonstigen Leistungen (nachfolgend einheitlich „Lieferverträge“).
- 1.2. Diese AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages und werden nicht anerkannt, es sei denn, Astrofein hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn Astrofein seine Bestellung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos auslöst.

2. Vertragsschluss, Bestellung und Angebot

- 2.1. Erklärungen zum Abschluss von Lieferverträgen (Bestellung durch Astrofein und Annahme durch den Auftragnehmer oder Angebot des Auftragnehmers und Annahme durch Astrofein) sowie Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen zu Lieferverträgen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- 2.2. Bestellungen von Astrofein sind durch den Auftragnehmer unverzüglich anzunehmen/zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Bestellung kann vom Auftragnehmer nur innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum angenommen werden angenommen werden, soweit die Bestellung nicht eine andere Bindefrist ausweist. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung des Auftragnehmers bei Astrofein. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist Astrofein an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3. In der Annahme von Bestellungen sind die betreffende Bestellnummer und das Datum der Bestellung zu nennen.
- 2.4. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einer Bestellung von Astrofein einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.5. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen keine Verpflichtungen für Astrofein. Angebote müssen die angebotene Leistung hinreichend spezifizieren; in der Regel sind insbesondere Materialbezeichnung, Materialnummer (soweit vorhanden) sowie ein verbindliches Lieferdatum zu benennen.
- 2.6. Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber einer vorangegangenen Anfrage von Astrofein ausdrücklich hinweisen.
- 2.7. Der Auftragnehmer hat Astrofein geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in

der Konstruktion und/oder in der Ausführung gegenüber bislang für Astrofein erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich anzuzeigen.

3. Änderung der Leistung

- 3.1. Astrofein ist nach Vertragsabschluss berechtigt, eine Änderung der vereinbarten Leistung, zu verlangen, sofern diese Leistungsänderung unter Berücksichtigung der Interessen von Astrofein und des Auftragnehmers für den Auftragnehmer zumutbar ist.
- 3.2. Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsverlangens hat der Auftragnehmer mitzuteilen, ob die von Astrofein gewünschte Änderung Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfristen oder -termine hat; ergeben sich Auswirkungen, sind diese zu begründen. Sofern der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass eine Berücksichtigung des Änderungsverlangens für ihn unzumutbar ist, hat er dies ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist begründet mitzuteilen.
- 3.3. Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung oder die Ausführungsfristen oder -termine, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Auftragnehmer dies innerhalb der in Ziffer 3.2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat Astrofein auf Anfrage jederzeit umgehend über den Stand der Abwicklung der Bestellung zu informieren. Der Auftragnehmer wird Astrofein auf Wunsch die hierzu erforderlichen Unterlagen vorlegen und einen Ansprechpartner für Rückfragen benennen.
- 4.2. Der Auftragnehmer darf die vollständige oder teilweise Ausführung der Lieferung oder Leistung nur mit vorheriger Zustimmung von Astrofein von Dritten (Subunternehmern) ausführen lassen. Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer entsprechend Ziff. 14 zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 4.3. Jeder Vertragspartner benennt in der jeweiligen Vertragserklärung (Bestellung und Annahme oder Angebot des Auftragnehmers und Annahme durch Astrofein) dem anderen Vertragspartner einen sachkundigen Mitarbeiter (Ansprechpartner), der die zur Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder zumindest veranlassen kann.
- 4.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ausführung der Leistung mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik und durch entsprechend geschultes und qualifiziertes Personal erstellt wird. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen weiterhin die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Standards einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, Astrofein auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und (soweit einschlägig) für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden.

- 4.5. Soweit von Astrofein überlassene Gegenstände vom Auftragnehmer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Astrofein sachenrechtlich als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Astrofein Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer Astrofein anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Auftragnehmer das Miteigentum für Astrofein unentgeltlich verwahrt.
- 4.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vertragsausführung durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher zu stellen, dass keine Bauteile zu Einsatz kommen, die gefälscht sind oder die in anderer Weise Rechte Dritter verletzen. Auf Wunsch von Astrofein wird der Auftragnehmer diese Maßnahmen gegenüber Astrofein darlegen.
- 4.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Ausführung des Vertrages von Astrofein gegebenenfalls beizustellende Unterlagen oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.
- 5. Liefertermine, -fristen und Verzug**
- 5.1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die in den Bestellungen oder Auftragsbestätigungen angegebenen Termine und Fristen verbindlich. Nach Ablauf dieser Fristen oder Termine befindet sich der Auftragnehmer auch ohne eine gesonderte Mahnung von Astrofein in Verzug, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziff. 5.2 oder 5.7 vorliegen.
- 5.2. Wenn die Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen/Terminen auf die verspätete Erbringung von vereinbarten Mitwirkungsleistungen von Astrofein (z. B. Lieferung von notwendigen Daten, Unterlagen, Bauteilen etc.) zurück zu führen ist, gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug, wenn er Astrofein rechtzeitig auf die Erforderlichkeit der Mitwirkungsleistung und die zeitliche Auswirkung einer verspäteten Mitwirkung auf die vereinbarten Fristen oder Termine hinweist und die Mitwirkung einfordert; in diesem Fall verlängern sich die vereinbarten Fristen/Termine zugunsten des Auftragnehmers entsprechend der Verzögerung der Mitwirkung durch Astrofein.
- 5.3. Für die Einhaltung eines Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mangelfreien Ware an Astrofein zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren am Erfüllungsort maßgeblich. Ist eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der abnahmereifen Leistung am vereinbarten Erfüllungsort maßgeblich.
- 5.4. Vorab- oder Teilleistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von Astrofein zulässig.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Astrofein unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aufgrund derer festgelegte Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt.
- 5.6. Bei Verzug des Auftragnehmers ist Astrofein berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% für jeden Tag des Verzuges, höchstens jedoch 6% des Auftragswertes, für denjenigen Teil der Lieferung oder Leistung zu fordern, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet. Soweit Astrofein Vorab- oder Teilleistungen nicht zugestimmt hat, berechnet sich die Vertragsstrafe auf der Grundlage des gesamten Auftragswertes. Astrofein behält sich das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen und von dieser in Abzug zu bringen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Astrofein bleiben hiervon unberührt.
- 5.7. Ist der Auftragnehmer aufgrund von unvorhersehbaren Umständen (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Netzausfall oder allgemeine Störungen der Telekommunikation), die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, gehindert, vereinbarte Termine oder Fristen einzuhalten, ist Astrofein berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen zu verlangen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen; soweit gesetzlich vorgesehen, ist der Rücktritt oder die Kündigung erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zulässig.
- 6. Erfüllungsort, Transport, Verpackung, Gefahrübergang**
- 6.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Niederlassung von Astrofein oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, der Firmensitz von Astrofein als vereinbart.
- 6.2. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein, auf dem insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Seriennummern oder Konfigurationsnummern, die Bestellnummer, Materialbezeichnung, Materialnummer (soweit vorhanden) sowie das Bestelldatum vermerkt sind, Packzettel, Materialzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, Reinigungsatteste, Reinigungszeugnisse und Prüfcertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen.
- 6.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen trägt der Auftragnehmer die Kosten für Transport und Verpackung.
- 6.4. Warenlieferungen haben DAP nach den Incoterms 2020 zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, wobei als Bestimmungsort der Erfüllungsort nach Ziff. 6.1. gilt.
- 6.5. Bei Warenlieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Ablieferung am Erfüllungsort vom Auftragnehmer auf Astrofein über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme vom Auftragnehmer auf Astrofein über. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang für den Fall, dass sich Astrofein in Gläubigerverzug befindet, bleiben unberührt.

7. Behördliche Genehmigungen, Exportlizenzen

- 7.1. Der Auftragnehmer ist bei Vertragsschluss und/oder Bestellungserhalt verpflichtet, die von Astrofein bestellten Güter zu identifizieren, die ganz oder teilweise Export- bzw. Re-Export-Bestimmungen unterliegen. Der Auftragnehmer wird Astrofein sämtliche Informationen über die auf die Güter anwendbaren Exportbestimmungen, die Warentarifnummer, das Ursprungsland und die zur Einreihung der Ware in das harmonisierte System der Außenhandelsstatistik erforderlichen Informationen zukommen lassen. Entsprechendes gilt auch bei einer Änderung dieser Exportbestimmungen. Der Auftragnehmer wird Astrofein auf deren Bitte bei der Erfüllung dieser Exportbestimmungen unterstützen. Das zum Download auf der Homepage von Astrofein bereitgestellte „Ausfuhrformular“ ist Bestandteil der Bestellung und/oder des Vertrages.
- 7.2. Falls die Güter ganz oder teilweise Exportbestimmungen unterliegen, gilt Folgendes:
- 7.2.1. der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, rechtzeitig und für Astrofein kostenfrei sämtliche offiziellen Freigaben, Lizenzen und Genehmigungen einzuholen, die für den Export der Güter sowie die Lieferung der Güter an Astrofein (einschließlich der weltweiten Verwendung der Güter durch Astrofein, deren Kunden oder den Endbenutzer gemäß den Bestimmungen der Bestellung, des Vertrages oder der Endverwendungserklärung) erforderlich sind;
- 7.2.2. der Auftragnehmer wird für jede Position auf sämtlichen Lieferscheinen und Rechnungen die Exportkontroll-Klassifizierungsnummer, die Nummer der geltenden Exportlizenz (ECCN, EAR, ITAR) die Warentarifnummer (HS-Code) und das Ursprungsland aufzuführen;
- 7.2.3. der Auftragnehmer wird Astrofein eine Kopie der Exportlizenz, einschließlich einer Kopie aller Klauseln, die seitens Astrofein für den Re-Export der Güter zu beachten sind, vorlegen;
- 7.2.4. falls es dem Auftragnehmer aufgrund von Exportbestimmungen nicht möglich ist, seine Verpflichtung rechtzeitig oder überhaupt zu erfüllen, ist Astrofein (neben allen weiteren Rechten, die Astrofein nach dem Gesetz und den vertraglichen Regelungen zustehen) berechtigt, eine nicht angenommene Bestellung zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die in den jeweiligen Bestellungen oder Aufträgen genannten Preise gelten als fest vereinbart und verstehen sich grundsätzlich zzgl. Umsatzsteuer (soweit gesetzlich vorgeesehen).
- 8.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 8.3. Zahlungen erfolgen nur gegen prüffähige Rechnungen, die den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Rechnungen müssen die Bestell- oder Auftragsnummer von Astrofein sowie eine detaillierte und vollständige Aufstellung der erbrachten Leistungen ausweisen.

- 8.4. Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt Astrofein fällige Forderungen des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers oder durch Scheckübersendung.
- 8.5. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Werktag.
- 8.6. Zahlungen von Astrofein bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der zugrundeliegenden Lieferung oder Leistung.
- 8.7. Astrofein schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Rechte am Ergebnis/Schutzrechte

- 9.1. Der Auftragnehmer räumt Astrofein an sämtlichen vom Auftragnehmer im Rahmen der für Astrofein erzielten Arbeitsergebnisse, sofern diese schutzrechtsfähig sind oder schutzrechtsfähige Bestandteile enthalten, ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches, übertragbares Nutzungsrecht für die dem Vertragszweck entsprechende Nutzung ein. Dies gilt auch für sämtliche Dokumentationen, Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder durch Dritte hat anfertigen lassen.
- 9.2. Im Rahmen einer Bestellung kann eine weitergehende Rechteeinräumung geregelt werden.
- 9.3. Werden im Rahmen der Erfüllung einer Bestellung bereits vorhandene gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Rechte (Know-How) des Auftragnehmers verwendet und benötigt Astrofein diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses, so erhält Astrofein an den betroffenen Rechten ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die dem Vertragszweck entsprechende Nutzung.
- 9.4. Sämtliche vorstehenden Rechteübertragungen sind mit der für den jeweiligen Auftrag geregelten Vergütung des Auftragnehmers vorbehaltlos abgegolten.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.
- 10.2. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer Astrofein von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen Astrofein geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, Astrofein unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

11. Gewährleistung

- 11.1. Trifft Astrofein eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, ist Astrofein berechtigt, die Rüge innerhalb von 2 Wochen ab Ablieferung zu erheben, soweit nicht den Umständen nach eine längere Untersuchungs- und Rügefrist angemessen ist.
- 11.2. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang auf Astrofein ein Sachmangel der Lieferung oder Leistung, so wird vermutet, dass dieser Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.
- 11.3. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4. Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann Astrofein wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von Astrofein zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. Astrofein kann von dem Auftragnehmer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen werden nicht anerkannt.

13. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Astrofein für von ihm gelieferte oder erstellte technische Industrieprodukte für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Betriebsdauer dieser Waren Ersatzteile oder Betriebsstoffe zu angemessenen Bedingungen liefern. Diese Verpflichtung gilt auch in Bezug auf andere Waren, es sei denn Astrofein durfte nach Treu und Glauben aufgrund der Art und des Verwendungszwecks der Waren nicht mit einer entsprechenden Lieferbarkeit von Ersatzteilen und Betriebsstoffen seitens des Auftragnehmers rechnen. Die gewöhnliche Betriebsdauer wird mit zehn Jahren angenommen, es sei denn der Auftragnehmer weist eine kürzere gewöhnliche Betriebsdauer nach.
- 13.2. Die Pflicht aus Ziff. 13.1 entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Astrofein die betreffenden Ersatzteile oder Betriebsstoffe von anderer Seite zu angemessenen Bedingungen beschaffen kann, er gegenüber Astrofein den Lieferanten benennt und dieser bereit ist, Astrofein auch zu diesen Bedingungen zu beliefern.
- 13.3. Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der in Ziff. 13.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung bzw. Herstellung der Ware oder der Ersatzteile ein, hat er Astrofein hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.
- 13.4. Astrofein ist berechtigt, an den in Ausführung der Leistung entstanden Gegenständen oder nicht verwendeten Materialien die Herausgabe auch dann zu verlangen, wenn diese Gegenstände/ Materialien nicht als Liefergegenstand definiert sind, jedoch mit der von Astrofein für die jeweilige Leistung

zu zahlenden Vergütung finanziert wurden. Das Verlangen muss dem Auftragnehmer spätestens mit Lieferung der vertraglich vereinbarten Liefergegenstände mitgeteilt werden.

14. Geheimhaltung, Unterlagen

- 14.1. Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die Astrofein dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Astrofein-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum von Astrofein und sind nach Beendigung eines Auftrages und jederzeit auf Verlangen von Astrofein wieder an Astrofein zurückzugeben und entsprechende Kopien o.ä. zu löschen bzw. zu vernichten. Der Auftragnehmer erhält vorbehaltlich abweichender Vereinbarung keinerlei Berechtigung zur Nutzung an den Astrofein-Unterlagen, die über eine Nutzung für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer hinausgeht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Astrofein-Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 14.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind und die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages von Astrofein oder Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Astrofein direkt oder indirekt erlangt (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht selbst oder durch Dritte kommerziell zu verwerten, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, Vertrauliche Informationen an Mitarbeiter oder etwaig zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden („need to know“). Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden.
- 14.3. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die
- nachweislich ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den Auftragnehmer allgemein bekannt sind,
 - dem Auftragnehmer bereits vor Erhalt der vertraulichen Informationen nachweislich bekannt waren,
 - durch den Auftragnehmer von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten worden sind oder
 - die der Auftragnehmer nachweislich unabhängig von den Vertraulichen Informationen erarbeitet oder entwickelt hat.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher zu stellen, dass sämtliche durch ihn jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, diese Personen in geeigneter Form zum sorgsamen Umgang mit Vertraulichen Informationen zu unterweisen. Der Auftragnehmer wird Astrofein die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.
- 14.5. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind damit

die Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Dies umfasst insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zutriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in oder auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Astrofein unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist oder ein entsprechender begründeter Verdacht besteht.

- 14.6. Der Auftragnehmer darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder Marken von Astrofein nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn Astrofein dem vorher zugestimmt hat.

15. Nachhaltigkeit und ethisches Verhalten, Compliance

- 15.1. Astrofein richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Astrofein hat ihr Verständnis von diesen Standards im Ethik- und Verhaltenskodex beschrieben (<https://www.astrofein.com/astro-und-feinwerktechnik-adlershof/home/agb/>). Astrofein erwartet vom Auftragnehmer ebenfalls die Einhaltung dieser Standards. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Sub- und Nachunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten und bei Zweifeln zu kontrollieren.
- 15.2. Astrofein ist berechtigt, selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte die Einhaltung der in Ziff. 15.1 genannten Standards durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, Astrofein auf Anforderung die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Das Recht zur Überprüfung bzw. die Pflicht zur Zurverfügungstellung von Unterlagen und Dokumenten bestehen nicht, wenn dies für den Auftragnehmer im Einzelfall nicht zumutbar oder berechnete Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers dem entgegenstehen.
- 15.3. Von den vorstehenden Regelungen unbeschadet besteht die Pflicht des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Vertragsausführung sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich solcher zu Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz und Datenschutz. Ferner wird sich der Auftragnehmer weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form der Bestechung beteiligen. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.
- 15.4. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit Astrofein eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder anderen etwaig einschlägigen Bestimmungen erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass die zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen nachgekommen wird.
- 15.5. Für den Fall, dass Astrofein von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer Astrofein auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Etwaige weitergehende Ansprüche von Astrofein bleiben hiervon unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Astrofein und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts
- 16.2. Ansprüche aus einem Vertrag zwischen Astrofein und einem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.
- 16.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt, Kündigung) sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 16.4. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Berlin.
- 16.5. Sollte eine oder mehrere der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 16.6. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die ihm Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war. Lücken in dem Vertrag sind nach Maßgabe dessen zu füllen, was die Parteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungsbedürftigkeit der Frage bewusst gewesen. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Diese Ziff. 16.6 gilt nicht für die vorliegenden AEB selbst.